



Marktreglement

vom 15. April 2024

Inkrafttretung per 16. April 2024

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage	3
Geltungsbereich	3
Märkte	3
Marktperimeter	3
Publikation	3
Marktverantwortliche Person	3
Aufgaben der marktverantwortlichen Person	4
Verkaufsstände	4
Rettungsdienste und Löscheinrichtungen	5
Zulassung	5
Anmeldung	5
Bewilligung	6
Platzbelegung	6
Abtretung an Dritte	6
Abmeldung	6
Marktdauer / Verkaufszeiten	6
Fahrzeuge	7
Gebühren	7
Lebensmittel	7
Lautsprecher	7
Standbeschriftung	7
Preisanschrift	7
Mass und Gewichte	8
Tierseuchenverordnung	8
Verbotene Waren und Dienstleistungen	8
Abfallentsorgung	8
Mietstände	8
Haftung	8
Zuwiderhandlungen	9
Rechtsmittel	9
Inkraftsetzung	9

In diesem Reglement werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.

Marktreglement der Gemeinde Neftenbach

Art. 1

Rechtsgrundlage

¹ Das vorliegende Marktreglement wird gestützt auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 sowie des Binnenmarktgesetzes und des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden erlassen.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Marktreglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens.

² Dieses Reglement gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

Art. 3

Märkte

¹ Folgende Marktveranstaltung wird in der Gemeinde Neftenbach abgehalten:

- Neftimärt (Wochenmarkt) inkl. Kaffeestand

Art. 4

Marktperimeter

¹ Der Gemeinderat legt das Marktgebiet verbindlich fest und die marktverantwortliche Person erstellt entsprechende Pläne.

² Als Marktplatz dient der Dorfplatz / Gemeindehausplatz.

Art. 5

Publikation

¹ Die Markttage und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig durch die marktverantwortliche Person in den zuständigen Organen (z. B. Gemeindeaushang, Website, Mitteilungsblatt, Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert.

Art. 6

Marktverantwortliche Person

¹ Die marktverantwortliche Person wird durch ein Team von Freiwilligen der reformierten Kirche unterstützt.

Aufgaben der
marktverantwortlichen Person

Art. 7

¹ Die marktverantwortliche Person ist zuständig für die:

- Organisation und die Durchführung der Märkte
- Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Marktreglements
- Einhaltung eines möglichst ausgewogenen Marktangebotes
- Die Überwachung des Marktbetriebes
- Bewahrung von Ruhe und Ordnung
- Die Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften
- Erteilung von Bewilligungen und Absagen
- Erstellen eines Planes, Einteilung und Nummerierung der Standplätze
- Zuweisung der Verkäufer von Ort und Platz zum Anbieten der Ware
- Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht etc.)
- Werbung
- Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen
- Einzug der Stand- und Platzgebühren
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortiments
- Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation

² Ein Jahresbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

³ Des Weiteren kann die marktverantwortliche Person dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

Verkaufsstände

Art. 8

¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet (Standplatz 3 x 3 Meter) und hat gemäss Weisung der marktverantwortlichen Person zu erfolgen. Es gilt, die angeordneten Verkaufsfronten einzuhalten.

² Der Auf- und Abbau der Marktstände ist Sache der Standbetreiber.

Art. 9

¹ Die Durchfahrt / der Zugang für Schutz- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Ausserdem ist der Zugang zu Hydranten stets freizuhalten.

Rettungsdienste
und Löscheinrichtungen

Art. 10

¹ Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen.

Zulassung

² Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht

³ Bewerben sich mehrere Markthändler mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.

⁴ Die Marktverantwortliche Person kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

Art. 11

¹ Anmeldungen haben schriftlich oder telefonisch bei der marktverantwortlichen Person zu erfolgen.

Anmeldung

² Anmeldeschluss ist jeweils 14 Tage vor dem Markt. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

³ Zu- und Absagen werden bis 7 Tage vor Marktbeginn von der marktverantwortlichen Person schriftlich oder telefonisch bestätigt.

⁴ In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel genau zu deklarieren.

Bewilligung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Zusage der marktverantwortlichen Person.</p> <p>² Markthändler, die den Markt regelmässig besuchen, kann eine Jahresbewilligung ausgestellt werden.</p>
Platzbelegung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 08.30 Uhr nicht belegt sind, kann die Marktaufsicht anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.</p>
Abtretung an Dritte	<p>Art. 14</p> <p>¹ Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der marktverantwortlichen Person nicht an Dritte abgetreten werden.</p>
Abmeldung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Im begründeten Verhinderungsfall hat eine Abmeldung bis spätestens 24 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.</p> <p>² Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die marktverantwortliche Person von dieser Regelung absehen.</p>
Marktdauer / Verkaufszeiten	<p>Art. 16</p> <p>¹ Der Neftimärt mit Kaffeestand findet im Sommerhalbjahr wöchentlich jeweils am Samstag statt. Die Verkaufszeiten bestimmt die marktverantwortliche Person. Der Kaffeestand muss bis spätestens 09.00 Uhr betriebsbereit sein und darf längstens bis 14.00 Uhr in Betrieb sein. An Ruhe- und Feiertagen fällt der Markt aus.</p> <p>² Im Interesse eines geordneten Markverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren.</p> <p>³ Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können von der marktverantwortlichen Person vor Ort bewilligt werden.</p>

Art. 17

Fahrzeuge

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal hat nach Weisung der marktverantwortlichen Person oder der Verkehrspolizei zu erfolgen.

² Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Die Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz hinter dem Gemeindehaus abzustellen.

Art. 18

Gebühren

¹ Die marktverantwortliche Person kann für ihren Aufwand Gebühren erheben. Sie werden durch den Gemeinderat festgelegt.

² Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird insofern Rechnung getragen, dass die Politische Gemeinde Neftenbach keine Gebühren erhebt.

Art. 19

Lebensmittel

¹ Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

Art. 20

Lautsprecher

¹ Es dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden.

Art. 21

Standbeschriftung

¹ Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse zu beschriften.

Art. 22

Preisanschrift

¹ Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

Mass und Gewichte	<p>Art. 23</p> <p>¹ Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.</p>
Tierseuchenverordnung	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.</p>
Verbotene Waren und Dienstleistungen	<p>Art. 25</p> <p>¹ Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.</p>
Abfallentsorgung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Markthändler haben ihren Platz gereinigt zu verlassen. Der Abfall muss mitgenommen werden. Fehlbaren werden die Kosten in Rechnung gestellt.</p>
Mietstände	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die überdachten Marktstände im Eigentum der Gemeinde stehen der marktverantwortlichen Person zum Vermieten zur Verfügung.</p> <p>² Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Plachen zu zerschneiden. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.</p>
Haftung	<p>Art. 28</p> <p>¹ Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Er nimmt auf eigenes Risiko an den Märkten teil.</p> <p>² Die Gemeinde Neftenbach haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können, oder für andere Kosten und Ertragsausfälle.</p>

Art. 29

Zuwiderhandlungen

¹ Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der marktverantwortlichen Person missachtet wird:

- in leichten Fällen verwarnt
- in schweren Fällen vom Markt verwiesen

² Bei wiederholten Verstößen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden.

³ Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 30

Rechtsmittel

¹ Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der marktverantwortlichen Person im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftliche Einsprache erhoben werden.

Art. 31

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 15. April 2024 per 16. April 2024 in Kraft gesetzt und ersetzt die Marktordnung vom 3. Mai 2022.

Neftenbach, 15. April 2024

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Maja Reding Vestner

Der Schreiber: Martin Schmid